



Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zum Berliner Autorenlesefonds im Jahr 2023

1. Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage / Zielstellung des Förderprogramms

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel stellt die Senatsverwaltung für Kultur und Europa den Berliner Bezirken im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung nach Nr. 3.2 AV zu § 9 LHO gemäß dieser Richtlinie sowie der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO im Jahr 2023 Mittel i.H.v. insgesamt bis zu 172.800 € für Lesungshonorare von professionellen Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Verfügung. Als professionell können Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren gelten, wenn sie eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine (nicht selbstfinanzierte) Buchveröffentlichung
- Eine Sendung oder Aufführung eines Hör- oder Fernsehspiels, Theaterstücks oder Films
- Mehrere Veröffentlichungen in literarischen Anthologien, Literaturzeitschriften, elektronischen Medien und Feuilletons, entsprechende Veröffentlichungen als literarische Übersetzerin oder Übersetzer

Diese Mittel können öffentliche und private Berliner Schulen sowie öffentliche Bibliotheken (inkl. der ZLB) und der Öffentlichkeit zugängliche private Bibliotheken erhalten. Jeder Berliner Bezirk erhält einen gleichen Anteil i.H.v. bis zu 14.400 € der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch der Antragsteller/innen und Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung/Zuweisung besteht nicht.

1.1. Zielstellungen des Förderprogramms

- a) Finanzielle Unterstützung professioneller Berliner Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren, damit diese angesichts der äußerst schwierigen Einkommenssituation weiterhin ihrem Beruf nachgehen können.
- b) Ermöglichung von Lesungen, die ohne finanzielle Förderung aufgrund der nicht ausreichenden Mittel der Antragstellerinnen (Schulen, Bibliotheken) nicht zustande gekommen wären.
- c) Vermittlung von Literatur an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche, aber auch an andere Altersgruppen.

- d) Vermittlung von Literatur auch an ein Publikum, das außerhalb der kulturellen Zentren Berlins lebt.
- e) Erreichen einer möglichst großen Zahl von Zuhörerinnen und Zuhörern (15 pro Lesung).

Das Erreichen dieser Zielsetzungen ist durch eine geeignete Berichterstattung nach Vorgaben der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu dokumentieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen (Dauer: mindestens 45 Minuten) oder Veranstaltungsreihen, bei denen Berliner Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren lesen. **Lesungen in digitalen Formaten sind möglich.** Die Förderung erfolgt zweckgebunden zur Honorierung der Leistung (Lesung sowie einführendes oder nachbereitendes Gespräch) eines professionellen Autors/einer professionellen Autorin bzw. mehrerer professioneller Autorinnen und Autoren. Für Buchillustratorinnen und Buchillustratoren gilt der letzte Satz entsprechend.

Der Bezirk entscheidet über die Vergabe der Honorare.

3. Empfänger der Fördermittel

Honorarmittel können ausschließlich die nachfolgend genannten Einrichtungen erhalten:

- a) Die Berliner Bezirks- und Stadtbibliotheken sowie die öffentlichen Berliner Schulen.
- b) Privatschulen und der Öffentlichkeit zugängliche private Bibliotheken sowie die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek (ZLB), welche als Letztempfängerinnen die Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 LHO zweckgebunden zur Durchführung der Veranstaltungen und Bezahlung der Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren erhalten.

Die Mittel für die ZLB werden je nach dem Ort der Lesung den Bezirken Mitte oder Friedrichshain-Kreuzberg zugerechnet. Die Veranstaltenden außerhalb der Berliner Landesverwaltung erhalten die Mittel im Wege einer Zuwendung gemäß § 44 LHO. Für die unter b) genannten Einrichtungen gelten die nachfolgenden Nrn. 3.1 – 3.3.

3.1. Zuwendungsart: Projektförderung

3.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (Honorar)

3.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4. Bemessungsgrundlage

- Die Förderung ist begrenzt auf ein Honorar von 300 € (brutto) pro Autor/in bzw. Buchillustrator/in bei einer 45-minütigen Veranstaltung inkl. eines einleitenden oder nachbereitenden Gesprächs.
- Sollten mehrere Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren bei einer 45-minütigen Veranstaltung lesen, wird der Betrag auf die Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren aufgeteilt.
- Wenn eine Veranstaltung mit mehreren Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren länger als 45 Minuten dauert, kann die Ho-

norarhöhe von 300 € (brutto) beibehalten werden, sofern der Beitrag der einzelnen Autorinnen und Autoren einer 45-minütigen Lesung entspricht. Beispiel: Für eine 90-minütige Veranstaltung, bei der 2 Autoren bzw. Autorinnen bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren jeweils 45 Minuten lesen, können also 600 € (brutto) aus dem Berliner Autorenlesefonds verwendet werden.

- Das Honorar wird brutto ausgezahlt. Etwaige Beitrags- oder Steuerpflichten sind von den privaten Empfängerinnen und Empfängern bzw. der veranstaltenden öffentlichen Bibliothek, vom Bezirksamt oder von der Autorin/dem Autor bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren zu tragen.
- Reisekosten werden nicht ersetzt.
- Die lesenden Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren müssen im Honorarvertrag versichern, dass höchstens sechs ihrer Lesungen vom Berliner Autorenlesefonds gefördert werden (s. Nr. 5, letzter Spiegelstrich.)
- Autorinnen und Autoren können in einer gemeinsamen Veranstaltung mit Buchillustratorinnen und Buchillustratoren auftreten

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa stellt den Bezirken auf Wunsch ein Formblatt zur Verfügung (unverbindlicher Vorschlag der Kulturverwaltung), das von den Antragstellerinnen und Antragstellern verwendet werden kann. Der Antrag muss bei der für den Berliner Autorenlesefonds zuständigen Stelle des Bezirks, in dem sich der Standort der Einrichtung und Ort der Lesung befindet, eingereicht werden.

Der Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin der für den Autorenlesefonds zuständigen Stelle des Bezirks mitzuteilen.

Der Bezirk sammelt die Anträge der in a) und b) genannten Einrichtungen und entscheidet über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen. Die Bezirke bescheiden die Antragsteller und reichen die Mittel mit Auflagen zur Verwendung, Zweckbindung und Nachweisführung an die Empfänger weiter.

Restmittel

Sollte nach Ablauf des 3. Quartals deutlich werden, dass die für die Berliner Bezirks- und Stadtbibliotheken vorgesehenen Mittel (bis zu 14.400 € pro Bezirk) nicht vollständig benötigt werden, ist die Senatsverwaltung für Kultur und Europa umgehend zu informieren. Ggf. vorhandene Restmittel sind der Senatsverwaltung für Kultur und Europa für weitere Zuweisungen an die Bezirke im Sinn des Berliner Autorenlesefonds zur Verfügung zu stellen.

Ausschluss

Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und der Berliner Bezirke sowie deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

Die Veranstaltung muss zwischen Januar und Dezember 2023 in Berlin durchgeführt werden. Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen können nur solche Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Kriterien für die Ausreichung der Mittel / Art und Umfang der Förderung / Höhe der Zuwendung/Zuweisung

- Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die im Bezirk für den Berliner Autorenlesefonds zuständigen Stellen.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem unter 3.4. Dargestellten. Im Übrigen gilt für alle unter 3. genannten Mittelempfängerinnen bzw. Mittelempfänger:
- Die Fondsmittel stehen nur für Honorare für professionelle Berliner Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Verfügung.
- Honorarverträge mit den Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren sind schriftlich abzuschließen. Dabei sind die zu erbringenden Leistungen und die sich daraus ergebenden Honorarforderungen anzugeben.
- Die lesenden Autorinnen und Autoren bzw. Buchillustratorinnen und Buchillustratoren müssen im Honorarvertrag zudem versichern, dass höchstens sechs ihrer Lesungen vom Berliner Autorenlesefonds gefördert werden. Dafür ist es notwendig, dass die Bibliotheken und Schulen den Autorinnen und Autoren schon bei der Anfrage stets mitteilen, dass die Honorarmittel aus dem Berliner Autorenlesefonds zur Verfügung gestellt werden.

Je Autor/in bzw. Buchillustrator/in werden maximal 6 Lesungen gefördert, je Antragsteller/in maximal 12 Veranstaltungen.

6. Antragsverfahren

- Die Antragstellung hat rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich auf einem bei Bedarf von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zur Verfügung gestellten Formblatt (unverbindlicher Vorschlag) zu erfolgen.
- Anträge für das Förderjahr 2023 können ab dem 01.01.2023 von der im jeweiligen Bezirk für den Berliner Autorenlesefonds zuständigen Stelle entgegengenommen werden.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderzwecken.
- Der Letztempfänger / die Letztempfängerin hat sicherzustellen, dass die geplante Veranstaltung angemessen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet wird. Soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, ist die Sicherstellung einer angemessenen öffentlichen Ankündigung Teil der Vorbereitung der Veranstaltung. Zu diesem Zweck hat der Erstempfänger / die Erstempfängerin eine entsprechende Auflage in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen.
- Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und eingereicht werden.

Generell prüft die zuständige Stelle im Bezirk vor der Mittelüberweisung/Mittelbereitstellung, ob die Anträge dem Umfang der Förderung (Anzahl der Veranstaltungen je Autor/in / Buchillustrator/in bzw. Antragsteller/in) entsprechen.

6.1. Verwendungsnachweis (Abrechnung) / Statistik

Die Abrechnung muss enthalten:

- 1) Honorarquittungen der Autorinnen und Autoren bzw. Antragstellerinnen und Antragsteller
- 2) Kopien der Honorarverträge
- 3) Bei öffentlichen Veranstaltungen: Nachweis der öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung

Die Bezirke sind verpflichtet, der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bis zum 31.03.2024 folgende Daten über ausgereichte Mittel im Rahmen des Berliner Autorenlesefonds im Haushaltsjahr 2023 in einer von der Kulturverwaltung zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle mit folgenden Feldern (in Klammern die Vorgaben für die einzutragenden Feldinhalte) zu übermitteln:

- Haushaltsjahr (2023),
- Mittelgeberin (Senatsverwaltung für Kultur und Europa)
- Politikbereich (Kultur)
- Name der Mittelempfängerin (Bibliothek oder Schule)
- Registrierungsnummer des Zuwendungsempfängers /der Zuwendungsempfängerin gemäß den Grundsätzen von SenFin über die Veröffentlichung von Zuwendungsdaten in der Zuwendungsdatenbank; für Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, die juristische Personen sind
- Straße/Hausnummer des Mittelempfängers / der Mittelempfängerin
- Postleitzahl der Mittelempfängerin / des Mittelempfängers
- Ort der Mittelempfängerin / des Mittelempfängers
- Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO oder Zuweisung an einen Teil der Bezirksverwaltung (Schule, Bibliothek)
- Zuwendungs- bzw. Zuweisungsart (Projektförderung)
- Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbetrag
- Zuwendungs- bzw. Zuweisungszweck (Lesung [Name der Autorin/des Autors])
- Datum der Lesung
- Ort der Lesung
- Besucher/innenzahl
- Alter der Zuhörenden überwiegend unter 18 Jahren (ja/nein)
- Vorname des/der lesenden Autors/Autorin bzw. des/der Buchillustrators/Buchillustratorin
- Nachname des/der Autors/Autorin bzw. des/der Buchillustrators/Buchillustratorin
- Geschlecht
- Migrationshintergrund (ja/nein/keine Angabe)
- Staatsangehörigkeit

Es ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert sind (Nr. 1.5.3 AV zu § 44 LHO).

6.2. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

In Vertretung
Dr. Torsten Wöhlert
Staatssekretär für Kultur

Berlin, 03.01.2023